



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Vorsitzender des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robert Orth MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

- 3. MAI. 2013

Aktenzeichen
4630 - III. 7 "IMA"
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Herr Dr. Hermesmann
Telefon: 0211 8792-202

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 8. Mai 2013

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt
11 „Erfahrungsbericht zur Anhebung der sog. „Eigenbedarfsgrenzen“ für
weiche und harte Drogen im Jahr 2011 - Entwicklung der Zahl der Ein-
stellungen nach § 31a BtMG“

Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den Bericht der Landesregierung zu dem o. a.
Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die
Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Düsseldorf, den 3. Mai 2013



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

16. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 8. Mai 2013

Schriftlicher Bericht zu TOP 11:

"Erfahrungsbericht zur Anhebung der sog. „Eigenbedarfsgrenzen“ für weiche und harte Drogen im Jahr 2011 -
Entwicklung der Zahl der Einstellungen nach § 31a BtMG"

I.

Die Ausgestaltung der Richtlinien in den Ländern zur Anwendung des § 31a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) ist immer wieder Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion. So ist die Frage einer weiteren Angleichung der Länderrichtlinien aktuell zur Tagesordnung der Justizministerkonferenz im Juni dieses Jahres angemeldet. Zuletzt war die Thematik im vergangenen Jahr Gegenstand von Erörterungen im Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz. Nach Beratung kam der Ausschuss mit großer Mehrheit zu dem Ergebnis, dass die derzeit geltenden Richtlinien der Länder zu § 31a BtMG der vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 1994 in seiner sog. „Cannabis-Entscheidung“ erhobenen Forderung, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis bei den Staatsanwaltschaften zu sorgen, gerecht werden.

II.

Mit gemeinsamem Runderlass des Justizministeriums (4630 - III. 7 "IMA") und des Ministeriums für Inneres und Kommunales (42 - 62.15.01) vom 19. Mai 2011 hat die Landesregierung mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die zum 1. Oktober 2007 erfolgte Senkung der Eigenbedarfsgrenze von zehn auf sechs Gramm bei Cannabisprodukten und die Aufhebung der Eigenbedarfsgrenze für andere Betäubungsmittel zurückgenommen und damit den Strafverfolgungsbehörden wieder die Möglichkeit eröffnet, differenziert auf Drogendelinquenz zu reagieren. Beibehalten hat die Landesregierung die Vorschrift, wonach ein Absehen von der Verfolgung Jugendlicher und Heranwachsender in der Regel nur gegen Verhängung entsprechender Auflagen erfolgen darf.

Für eine belastbare Beurteilung der Auswirkungen des Runderlasses auf die Praxis der Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen bedarf es einer Auswertung der entsprechenden Verfahrensdaten und von Erfahrungsberichten der Strafverfolgungsbehörden, die sich jeweils auf einen längeren Zeitraum beziehen. Aus kriminologischer Sicht ist für eine seriöse Bewertung ein Beurteilungszeitraum von zwei Jahren erforderlich, für eine erste Zwischenbilanz ein Zeitraum von mindestens einem Jahr. Da nach dem Inkrafttreten der nordrhein-westfälischen Richtlinien am 1. Juni 2011 die Strafverfolgungsbehörden im Jahr 2011 teilweise die alten und teilweise die neuen Richtlinien anzuwenden hatten, sind zur Beurteilung der Auswirkungen der neuen Richtlinien erst die ab Jahresbeginn 2012 angefallenen Verfahrensdaten aussagekräftig. Die entsprechenden Daten des Jahres 2012 sind ebenso wie Erfahrungsberichte der staatsanwaltschaftlichen Praxis angefordert. Nach deren Auswertung wird das Justizministerium dem Rechtsausschuss über die gewonnenen Erkenntnisse berichten.

III.

Der gemeinsame Runderlass des Justizministeriums und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19. Mai 2011 trägt dem in der Themenanmeldung angesprochenen Umstand gesteigener Wirkstoffkonzentrationen ausdrücklich Rechnung. In dem Erlass wird wegen der Thematik gesteigener Wirkstoffkonzentrationen bewusst auf eine Bezifferung des durchschnittlichen Wirkstoffgehalts verzichtet und unter Abschnitt II. Ziffer 1 vorletzter Absatz festgelegt:

„Die vorstehenden Mengenangaben der auf der untersten Handelsebene vertriebenen Kleinmengen können nur Richtwerte für die Feststellung einer noch als gering anzusehenden Menge darstellen. Liegen daher entgegenstehende Anhaltspunkte zum Reinheitsgehalt des vorgefundenen Gemisches vor, kann eine höhere oder niedrigere Menge des Gemisches die Grenze bilden.“

Dadurch ist im Einzelfall - unabhängig von den im Erlass genannten Gewichtsangaben oder der Anzahl der Konsumeinheiten - eine angemessene Reaktion der Strafverfolgungsbehörden möglich.

Aktuelle Erkenntnisse, wie viele Konsumeinheiten sich aus einer Menge von zehn Gramm Haschisch oder Marihuana derzeit durchschnittlich ergeben, liegen dem Justizministerium nicht vor. Der Frage wird nachgegangen. Der Rechtsausschuss wird auch hierüber im Rahmen des angekündigten weiteren Berichts des Justizministeriums informiert werden.